

1389/AB XX.GP

An den  
Herrn Präsidenten X GP.-NR  
des Nationalrates  
Parlament

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 28.10.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1384/J betreffend "Anrainerschutz bei Massentierhaltung" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

§ 17 Abs. 2 UVP enthält zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen bei Genehmigung einer Anlage nach UVP-G. "Maßnahmen im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 UVP" bezüglich bestehender Anlagen können nach dieser Bestimmung nicht ergriffen werden,

ad2

Selbst in Fachkreisen ist derzeit noch umstritten, welche Krankheitsbilder als typisch für Geruchseinwirkungen anzusehen sind. Aus diesem Grund hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in der jüngsten (noch nicht veröffentlichten, aber für Mitte 1997 angekündigten) Ausgabe der "Air Quality Criteria" keine diesbezüglichen Angaben gemacht. Ebenso konnte die Österreichische Akademie der Wissenschaften in ihrer von meinem Ressort in Auftrag gegebenen und soeben fertiggestellten "Luftqualitätskriterien Flüchtige Organische Verbindungen" darüber keine verbindlichen Aussagen machen.

ad3

Bezüglich der Studien, die sich mit der gesundheitlichen Auswirkungen der Geruchsreize befassen, darf ich auf die Beantwortung der Frage 2 verweisen.

Als ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen oder qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes von (Geruchs)- Immissionen aus der Nutztierhaltung hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Dezember 1995 die "Vorläufigen Richtlinien zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen", erarbeitet von der Interdisziplinären Arbeitsgruppe "IMMISSIONEN aus der Nutztierhaltung", herausgegeben. Als Instrument der Raumplanung ermöglicht es diese Richtlinie, bei Änderungen der örtlichen Flächenwidmungs- und Bauungsplanung den entsprechenden Bestandsschutz durch Einhaltung von Schutzabständen zu gewährleisten. Die Gutachter in allfälligen Behördenverfahren wenden in der Regel für ihre Beurteilung diese Richtlinie, die meiner Anfragebeantwortung angeschlossen ist, an.

ad4

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde bereits 1991 mit den Problemen betreffend die zitierte Anlage befaßt. Die damals durchgeführten Recherchen ergaben, daß keine Rechtsgrundlagen für weiterführende Maßnahmen meines Ressorts vorhanden waren. Schon damals war erkennbar, daß diese Probleme nur im Rahmen der Steiermärkischen Bauordnung gelöst werden könnten.

Obwohl keine Zuständigkeit meines Ministeriums gegeben war, hat meine Fachabteilung Informationen betreffend weiterer behördlicher Maßnahmen in dieser Angelegenheit eingeholt. Es wurde in Erfahrung gebracht, daß im konkreten Fall derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft Feldbach ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird, dem ein vollstreckbarer Baubescheid (Steiermärkisches Baugesetz 1995) zugrunde liegt.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, daß die Errichtung und der Betrieb derartiger Anlagen (und die Beurteilung der daraus entstehenden Geruchsbelästigungen) primär in die Zuständigkeit der Länder fallen und in den Bau- und Raumordnungsgesetzen sowie in den Luftreinhaltegesetzen der Länder (partikuläres Bundesrecht) geregelt ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat mit der Herausgabe der in Beantwortung der Frage 3 zitierten Richtlinie einen ersten Schritt zu einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise in diesem Zusammenhang gesetzt. Weitere Schritte meines Ressorts werden im Rahmen der Aktivitäten zur Vereinheitlichung des partikulären Bundesrechts erfolgen.

ad5

Die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht von Massentierhaltungen werden im Zuge der für das Jahr 1997 geplanten Novellierung des UVP-Gesetzes diskutiert werden.  
ad6

Die Materie des Tierschutzes (mit Ausnahme der Tiertransporte) fällt gemäß Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder. Es existieren daher 9 eigenständige Tierschutzgesetze, die jedoch inhaltlich weitgehend übereinstimmen.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft wurde bereits von den meisten Ländern umgesetzt. Die Länder verpflichten sich darin, hinsichtlich der Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Pelztieren Mindestvorschriften bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungintensität zu erlassen.

Die angesprochene Problematik der Anrainerbelästigung durch Massentierhaltung ist im Gegensatz dazu nicht in tierschutzrelevanten Bestimmungen zu suchen.

Falls in den in der Anfrage angeführten Mastbetrieben die Bestimmungen des jeweils gültigen Landes-Tierschutzgesetzes verletzt werden, ist Anzeige nach diesem Gesetz zu erstatten.